

Öffentliche Bekanntmachung

Die Windpark Nateln GmbH & Co.KG, Sell-Speicher Wall 55, 24103 Kiel, hat mit Antrag vom 09.04.2019 die Erteilung einer Genehmigung gemäß § 19 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BlmSchG) in der Fassung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432) und der Ziffer 1.6.2 des Anhangs zur 4. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (4.BlmSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440), beantragt.

Der Antrag umfaßt:

Anlage: Änderung der i.S. der 4. BlmSchV gemeinsam betriebenen Anlage Windpark Nateln (Windfarm) durch Errichtung und Betrieb einer weiteren Windenergieanlage [WEA 14] des Typs Nordex N131/3000 (Nabenhöhe 99 m, Rotordurchmesser 131 m, Nennleistung 3.000 kW) einschließlich zugehöriger Wege- und Kranaufstellflächen unter Berücksichtigung des Vorbescheids vom 28.01.2019, Az. I20170007, zu einer gemeinsamen Anlage (Windfarm) mit insgesamt 15 WEA bestehend aus 8 REpower MD 77 (WEA 01-08, Az. 20020889), 2 e.n.o 100 (WEA 09-10, Az. I20130018), 3 Nordex N117 (WEA 11-13, Az. I20160012), 1 Senvion 4.2M 140 EBC (Az. I20180008) und 1 Nordex N131/3000 Windenergieanlage

Antragsteller./Betreiber: Windpark Nateln GmbH & Co.KG, Sell-Speicher Wall 55, 24103 Kiel
Betriebsort: Rosche, Nateln, Außenbereich
Gemarkung: Nateln
Flur - Flurstück: 1-68/2

Bei der Anlage handelt es grundsätzlich nicht um ein Vorhaben nach der Anlage des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung v. 24.02.2010 (BGBl. I S. 94) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513).

Für den Anlagenstandort wurde jedoch zuvor mit Datum vom 08.02.2005 unter dem Aktenzeichen 20020889 eine Genehmigung zur Errichtung von 8 WEA (01 - 08) erteilt, die auch weiterhin betrieben werden. Seinerzeit wurde eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Seither wurden am Anlagenstandort insgesamt 6 weitere WEA genehmigt und errichtet (WEA 09 – 13, 15), die ebenfalls noch betrieben werden. Zudem wurde zwischenzeitlich im Einwirkungsbereich der Anlagen des WP Nateln mit Datum vom 05.02.2020 der Bürgerwindpark Wellendorf Projektentwicklungsgesellschaft mbH & Co. KG, Wellendorf 56, 29562 Suhlendorf die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb von weiteren 2 WEA erteilt.

Hat ein Vorhaben bereits früher eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchlaufen, richtet sich die UVP-Pflicht späterer Änderungen oder Ergänzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 UVPG. Danach besteht die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung auch für die Änderung oder Erweiterung eines Vorhabens, für das als solches bereits eine UVP durchgeführt worden ist, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Die auf Grundlage der Antragsunterlagen und der darin enthaltenen Untersuchung zur UVP-Pflicht des Vorhabens vom 24.05.2018 durchgeführte allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles ergab unter Berücksichtigung der Stellungnahmen der Fachbehörden, dass das geplante Vor-

haben **keiner Umweltverträglichkeitsprüfung** (UVP) unterzogen werden muss, da aufgrund der Merkmale, des Standortes und der potenziellen Auswirkungen des Vorhabens mit zusätzlichen oder anderen erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt nicht zu rechnen ist. Hierbei ist insbesondere zu berücksichtigen, dass es sich bei dem Verfahren um die Erweiterung einer bestehenden Windfarm handelt. Es ist daher keine erneute Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich.

Der Standort der geplanten WEA ist mit seiner Lage zwischen wertvollen Gehölzstrukturen in einem Gebiet mit sehr hoher Bedeutung für den Tier- und Pflanzenschutz (Landschaftsrahmenplan des Landkreises Uelzen 2012) nicht optimal. Dennoch können durch umfangreiche Maßnahmen artenschutzrechtliche Verbotstatbestände vermindert bzw. ausgeschlossen werden. Für den Schutz von Fledermäusen sind dies umfangreiche Abschaltzeiten (Maßnahme M 8.1). Mit der Anlage von Schonstreifen (M 4.1) und der Pflanzung von 71 Stieleichen (M 11.1) wird ein Ausgleich für die durch den Bau der WEA beeinträchtigte Fortpflanzungsreviere des Ortolans geschaffen und somit populationsstützende Maßnahmen für diese seltene Vogelart umgesetzt. Mit der Umsetzung von weiteren Maßnahmen (M 1.1, M 2.1, M 3.1 und M 6.1) soll ein signifikant erhöhtes Tötungsrisiko für Greifvögel, Feldlerche und Heidelerche ausgeschlossen werden. Bei entsprechender Berücksichtigung der artenschutzrechtlichen Erfordernisse kann von der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann.

Gemäß § 5 UVPG wird dieses Ergebnis hiermit bekanntgemacht.

Diese Entscheidung ist nicht separat anfechtbar.

Uelzen 14.02.2020

Landkreis Uelzen
Der Landrat